



713/6-2019

Rainbach i.M., 12.12.2019

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis vom 12.12.2019 mit der die Wassergebührenordnung vom 14.12.2007 wie folgt geändert wird:

I) Neueinführung einer Grundgebühr unter dem § 4a:

§ 4a

Grundgebühr (Servicepauschale)

Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten (Instandhaltung) ist eine Grundgebühr (Servicepauschale) je Anschluss zu entrichten. Diese beträgt vierteljährlich € 13,64 Euro (exkl. Ust) und wird in den Folgejahren im Rahmen des Gemeindevoranschlags festgelegt.

II) Anpassung des Abgabeananspruches hinsichtlich der Neueinführung einer Grundgebühr nach I, sowie textliche Anpassung im § 6, Abs. 3 und 4:

§ 6

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- (3) Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, in Teilbeträgen, berechnet nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres als Vorauszahlung und am 15. November als Endabrechnung nach dem laufenden Jahresverbrauch fällig.
- (4) Die Wasserzählergebühr nach § 5, sowie die Grundgebühr (Servicepauschale) nach § 4a sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in Teilbeträgen fällig.

III) Ersatzlose Herausnahme des § 8, betreffend privatrechtlicher Vereinbarungen.

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 01.01.2020.

Der Bürgermeister

Friedrich Stockinger

Angeschlagen am: 13.12.2019

Abgenommen am: 30.12.2019